42-170/3/2- 16.49.2

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.20**

**Errichtung und Betrieb einer Logistikhalle mit Kopfbau, Geb. 50.0, 50.1, Erweiterung des im Bau befindlichen Gebäudes 50.0, 2. Bauabschnitt**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.20 werden bereits Kraftfahrzeugmotoren für Elektrofahrzeuge gefertigt. Bisher lag die jährlich produzierte Stückzahl unter der Kapazitätsschwelle nach Ziffer 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und freiwerdender Lagerhallen im Werk 02.20 soll nun sukzessive eine Kapazitätserweiterung erfolgen. Durch die Erhöhung der Stückzahlen auf über 100.000 pro Jahr überschreitet das geänderte Vorhaben erstmals den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Für dieses Vorhaben läuft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt.

Nun wird das Vorhaben vor Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wesentlich geändert.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

In Verlängerung des Gebäudes 50.0 (derzeit im Bau) soll in einem zweiten Bauabschnitt eine Ergänzung der Halle in östlicher Richtung entstehen (weiterhin Geb. 50.0). Ein mehrstöckiger Kopfbau an dieser Hallenerweiterung (Geb. 50.1) ist für Büro-, Sozial- und Nebenräume vorgesehen.

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1250 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen (Erweiterung des Geb. 50.0 im 2. Bauabschnitt (Logistikhalle) mit Kopfbau (Geb. 50.1) aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld keine zusätzlichen Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Mit dem Wegfall der Nutzung des Geländes durch den Teilevertrieb sind Schallkontingente frei geworden, die nun wieder genutzt werden können. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden. Das auf dem südwestlichen Teil des Geländes errichtete Hochregallager stellt kein Hindernis dar, da es sich nicht im unmittelbaren Bereich von Emittenten befindet und die Längsseite des Gebäudes in Richtung der Durchstromrichtung (West-Ost) ausgerichtet ist. Das gilt auch für das benachbarte Hochregallager der Fa. Develey.

Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes berührt. Insbesondere durch die Errichtung der Fundamente für die Gebäude im Grundwasser. Es werden aber Betonsorten verwendet, die keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben.

Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden. Durch die Neubauten ergibt sich eine zusätzliche Bodenversiegelung. Es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um den Eingriff zu minimieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher als gering einzustufen.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz durch die zusätzliche Überbauung berührt. Der erforderliche und im zugrundeliegenden Bebauungsplan festgelegte Grünflächenanteil wird unterschritten. Der Eingriff in Natur-und Landschaft muss ausgeglichen werden. Dazu sind Kompensationsflächen auf betriebsinternen Flächen vorgesehen. Entsprechende Vorschläge sind durch ein Planungsbüro zu erarbeiten und umzusetzen. Die notwendigen Ausgleichmaßnahmen werden im Genehmigungsbescheid beauflagt.

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Anlagen werden in einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände gebaut. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird durch die Erweiterung des Geb. 50 im 2. Bauabschnitt und den Kopfbau (Geb. 50.1) nicht wesentlich verändert; dies hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben, die Werksgrenzen werden nicht erweitert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 16.10.2020

Kerstin Kameter-Schenkl